

# Statuten

## des Herrenkochklub «Gabelstadler»

### 1 Name, Zweck, Mittel

#### 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Herrenkochklub „Gabelstadler“ besteht ein am 19. August 1997 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des ZGB mit Sitz in Stadel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kochkunst und der Geselligkeit.

#### 1.3 Finanzielle Mittel und Haftung für den Verein

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Vereinsanlässen
3. Andere Einkünfte

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### 2 Mitgliedschaft

#### 2.1 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft gliedert sich in die folgenden Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

## **2.2 Aktivmitglieder**

### **2.2.1 Aufnahme**

Aktivmitglied kann jede mündige, männliche Person werden.

Das Aufnahmegesuch kann schriftlich oder mündlich auf Empfehlung eines Aktivmitgliedes eingereicht werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss (Einstimmigkeit). Vorgängig sind dem Interessenten die Statuten und die Aufnahmebedingungen auszuhändigen. Es besteht keine Verpflichtung, dem Bewerber die Gründe für eine allfällige Ablehnung des Aufnahmegesuches bekanntzugeben.

Die maximale Zahl der Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung aufgrund der jeweiligen Verhältnisse festgesetzt.

### **2.2.2 Rechte**

Die Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.

Sie sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

### **2.2.3 Pflichten**

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zum regelmässigen Besuch der Kochabende und zur Teilnahme an allfälligen Anlässen.

Aktivmitglieder anerkennen durch den Beitritt die Vereinsstatuten und die dazugehörigen Aufnahmebedingungen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages sowie der Kosten gemäss Aufnahmebedingungen. Wenn die Finanzlage es notwendig macht, können von den Aktivmitgliedern auch ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

### **2.2.4 Austritt**

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen steht ihm nicht zu.

## **2.3 Passivmitglieder**

### **2.3.1 Aufnahme**

Passivmitglied kann jedermann werden, sofern er die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen gewillt ist und sich zur Zahlung von CHF 100.– pro Jahr verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der einstimmige Vereinsbeschluss.

### **2.3.2 Rechte und Pflichten**

Die Passivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, die Vereinsziele zu unterstützen. Sie haben keine Rechte gemäss Art. 2.2.2. Sie können jedoch an Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **2.3.3 Austritt**

Der Austritt eines Passivmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen steht ihm nicht zu.

## **2.4 Ehrenmitglieder**

### **2.4.1 Ernennung**

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

### **2.4.2 Rechte und Pflichten**

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Passivmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und sind von jeder statutarischen Verpflichtung befreit.

## **2.5 Einstellung in den Mitgliederrechten**

Die Einstellung in den Mitgliederrechten bei Zahlungsver säumnis tritt einen Monat nach erfolgter Mahnung ein. Sie dauert bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

## **2.6 Ausschluss**

Mitglieder, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht haben oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vereinsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nicht zu begründen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen.

## **2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Mit dem Tode des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

## **3 Finanzen**

### **3.1 Finanzielle Leistungen der Mitglieder**

Die Mitglieder entrichten folgende Beiträge:

- a) Jahresbeitrag
- b) Unkostenbeitrag
- c) Ausserordentlicher Beitrag

### **3.2 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 0.--.

Der maximale Jahresbeitrag wird auf ein Maximum von CHF 200.-- festgelegt.

Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.

### **3.3 Unkostenbeitrag**

Dieser Beitrag dient zur Deckung der Unkosten für die Kochabende (Nahrungsmittel, Infrastruktur, Versicherung usw.) sowie die weiteren Vereinsnässe gemäss Jahresprogramm (wie Vereinsreise usw.).

Der Unkostenbeitrag wird aufgrund des Budgets jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Unkostenbeitrag beträgt maximal CHF 500.--.

### **3.4 Ausserordentlicher Beitrag**

Wenn die finanzielle Situation des Vereins es erfordert, kann die Generalversammlung die Leistung eines ausserordentlichen Beitrages von den Aktivmitgliedern beschliessen.

Der ausserordentliche Beitrag beträgt maximal CHF 200.--.

### **3.5 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder)
- Vereinsversammlung (Aktivmitglieder)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **4.1 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Er wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn eines der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Dem Gesamtvorstand obliegt der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse. Er überwacht das Vereinsleben im allgemeinen und sorgt für dessen geordneten Gang.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wobei er alle durch den Vereinszweck notwendig werdenden Rechtshandlungen vornehmen kann. Der Vorstand verfügt für einmalige Ausgaben über einen Kredit von CHF 500.--, maximal Fr. 1'000.-- jährlich. Diese Beträge können von der Generalversammlung jederzeit angepasst werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident jeweils kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Für Geldbezüge ab dem Vereinskonto (Post oder Bank) genügt die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

### **4.2 Präsident**

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er legt der ordentlichen Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte im abgelaufenen Jahr vor.

### **4.3 Aktuar**

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen, welche jeweils an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Er besorgt ausserdem die Korrespondenz und die Zustellung an die Mitglieder.

### **4.4 Kassier**

Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen und stellt der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr Rechnung. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **4.5 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren, mindestens einer an der Zahl, werden anlässlich der Generalversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder gewählt. Sie haben die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung ihren Bericht zu erstatten.

## **5 Generalversammlung**

### **5.1 Zuständigkeit und Befugnisse**

Die Generalversammlung, als oberstes Organ des Vereins, ist zuständig für die Behandlung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Statutenänderungen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung/Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Entscheid über Aufnahme gesuche
- Festsetzung der maximalen Zahl der Aktivmitglieder
- Jahresprogramm

### **5.2 Versammlungen**

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Traktanden sind jeweils mindestens sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

### **5.3 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Statutenänderungen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Aktivmitgliederbestandes. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **5.4 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Vereinspräsidenten bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung (Datum Poststempel) einzureichen.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden. Dieses Begehren wird von der nächsten Vorstandssitzung behandelt, die ihre Anträge über die Modalität einer eventuellen Auflösung der Generalversammlung unterbreitet. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung beteiligen und sich mit Zweidrittelmehrheit für die Auflösung aussprechen.

### **6.2 Statutengenehmigung**

Diese Statuten basieren auf den zum Gründungszeitpunkt gefassten Beschlüssen der Gründungsmitglieder.

Diese Statuten, genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 2005, treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 2002.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Zimmermann

Ursin Soliva